

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Bestellers erkennt Ortho Select nicht an, es sei denn, Ortho Select hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
2. Diese AGB werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung und für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung anerkannt.
3. Zusicherungen, Nebenabreden oder sonstige vom Besteller gewünschte Vertragsänderungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Ortho Select.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Sämtliche Angebote von Ortho Select sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens Ortho Select und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Erfolgt ohne Auftragsbestätigung die unverzügliche Lieferung, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
2. Abrufaufträge werden höchstens auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, wobei Abruftermine und Stückzahlen bei Auftragserteilung anzugeben sind.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Bestellungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise werden mangels anderer Vereinbarung in EURO berechnet. Sie verstehen sich „ab Werk“ zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreiserhöhungen eintreten.
3. Rechnungen für Warenlieferungen sind in der Regel 30 Tage nach Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu zahlen. Die Parteien können andere Zahlungsbedingungen vereinbaren. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bei Schecks und Wechseln hat der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Diskont-, Einzugs- sowie andere Bankspesen zu tragen. Zahlungen werden zunächst auf Kosten dann auf Zinsen und sodann auf die jeweils älteste Hauptforderung verrechnet.
4. Die Abtretung von Ansprüchen bedarf der Zustimmung von Ortho Select.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers, die von Ortho Select bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

IV. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung werden dem Besteller Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt. Weist Ortho Select eine höhere Zinsbelastung oder weist der Besteller eine geringere Zinsbelastung nach, sind die Zinsen entsprechend höher oder geringer anzusetzen.
2. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, kann Ortho Select die Fortsetzung der Arbeiten an laufenden Bestellungen einstellen und angemessene Sicherheiten für die Erfüllung des Vertrages fordern. Leistet der Besteller solche Sicherheiten kurzfristig nicht, ist Ortho Select berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten sowie entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

V. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer individuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch Ortho Select setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Vertragsgegenstand das Ortho Select Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt ist. Bei Abrufaufträgen ist grundsätzlich so abzurufen, dass die letzte Lieferung spätestens ein Jahr nach Eingang der Bestellung bei Ortho Select erfolgt.
3. Die Lieferzeit ist angemessen zu verlängern, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von Ortho Select liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile vorliegen. Dies gilt auch bei Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse.
4. Liegt eine von Ortho Select zu vertretende Lieferverzögerung vor, kann der Besteller Ortho Select schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Fristablauf ablehne. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dasselbe gilt bei Leistungsstörungen wegen von Ortho Select zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.

VI. Lieferung, Versand, Verpackung

1. Mangels anderer Vereinbarungen liefert Ortho Select unfrei und unversichert „ab Werk“. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Die Lieferung erfolgt auch bei vereinbarter Franko-Lieferung auf Gefahr des Bestellers.
2. Sofern die Lieferungen von Ortho Select an Besteller außerhalb von USA/Kanada erfolgen, ist der Besteller verpflichtet, bei eigenen Exporten der Lieferprodukte nach USA/Kanada eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 5.000.000,00 abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
3. Die Verpackung erfolgt seitens Ortho Select sachgemäß und sorgfältig. Verpackungsänderwünsche werden gesondert in Rechnung gestellt. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers.

4. Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag zurück, kann Ortho Select unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftraggebers entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ist im Falle von Sonderanfertigungen, sterilen Produkten und Implantaten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Rücktritt wegen eines Mangels an den vorgenannten Produkten erfolgt.
5. Der Besteller ist verpflichtet, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei Abholung mit der zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB ist nur dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang, bei Ortho Select eingeht. Ansonsten gilt ein Mangel als genehmigt. Bei versteckten Mängeln sind diese unverzüglich ab Entdeckung anzuzeigen. § 377 HGB gilt entsprechend für Dienst- und Werkleistungen.

VII. Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten,

1. In Fällen begründeter Mängelrüge dürfen Zahlungen vom Besteller nur in solchem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.
2. Ortho Select haftet für rechtzeitig gerügte Mängel wie folgt:
 - a) Unentgeltlich nach Wahl von Ortho Select nachzubessern oder neu zu liefern sind solche Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen. Mehrere Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden Eigentum von Ortho Select. Der Besteller ist verpflichtet, Ortho Select die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einzuräumen, andernfalls Ortho Select von der Mangelhaftung befreit ist.
 - b) Keine Mängelhaftung wird übernommen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung seitens des Bestellers oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung entstanden sind. Dies gilt auch, wenn seitens des Bestellers oder Dritter ohne Zustimmung von Ortho Select Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen.
3. Sind Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unmöglich, endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ausgeschlossen sind alle anderen vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Bestellers gegen Ortho Select und deren Erfüllungsgehilfen, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns sowie aus der Durchführung der Gewährleistung, es sei denn, dass Ortho Select Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat bzw. aus zwingenden gesetzlichen Gründen haftet.
4. Die anwendungstechnische Beratung seitens Ortho Select in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. dienen lediglich der Erläuterung der bestmöglichen Verwendung der Ortho Select Produkte gegenüber dem Besteller. Sie befreien den Besteller nicht von dessen Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Ortho Select Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck und Gebrauch zu überzeugen.
5. Im Rahmen von Instandsetzungen durch Ortho Select ohne rechtliche Verpflichtung, z. B. aus Kulanz, stehen dem Besteller Mängelansprüche nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu.
6. Erklärungen von Ortho Select im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantieübernahme. Maßgeblich sind dabei nur die ausdrücklichen schriftlichen Erklärungen über die Übernahme einer Garantie. Durch Angaben in Produktbeschreibungen wird jedenfalls keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.
7. Sollte der in dieser Ziffer geregelte Haftungsausschluss für Fälle leichter Fahrlässigkeit unwirksam sein oder werden, gilt hilfsweise die Beschränkung der Haftung seitens Ortho Select auf die Abtretung der Ansprüche aus der von Ortho Select abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung.

VIII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte von Ortho Select beträgt 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen Ortho Select bestehenden Schadensersatzansprüche.
2. Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Mangelbeseitigung, lassen die Verjährungsfristen nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. In der Durchführung der Nacherfüllung durch Ortho Select liegt im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks oder Wechsel, Eigentum von Ortho Select. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung des Vertragsgegenstandes, die stets für Ortho Select als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren steht Ortho Select das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Wert dieser anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
2. Der Besteller ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur solange berechtigt, als er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung,

Verpfändung) ist der Besteller nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit Vertragsabschluss in Höhe der Ortho Select Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller Forderungen seitens Ortho Select, einschließlich Wechsel, an Ortho Select abgetreten. Dem Besteller ist es bis auf Widerruf gestattet, diese Forderungen einzuziehen.

3. Ortho Select ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl von Ortho Select insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Ortho Select berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vorbehaltsgutes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Ortho Select höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweisen kann. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Ortho Select gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von Ortho Select hinzuweisen.
6. Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Ansprüche des Bestellers gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden mit Vertragsabschluss in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Ortho Select abgetreten.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Gerichtsstand ist Tuttlingen. Ortho Select ist berechtigt, den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist Wurmlingen oder derjenige Ort, an den auftragsgemäß der Vertragsgegenstand zu liefern oder an den die Dienstleistung zu erbringen ist.
3. Für alle Rechtsfragen zwischen dem Besteller, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, und uns gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
5. Alle Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, Zusicherungen, Nebenabreden oder sonstige vom Besteller gewünschte Vertragsänderung gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Ortho Select.

ORTHO SELECT GmbH
Eisenbahnstrasse 100
78573 Wurmlingen / Germany

Tel: +49 7461 9336 660
Email: info@ortho-select.de